

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00359 vom 17. Februar 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.1999.00359

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00359 du 17 février 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00359 del 17 febbraio 2000

Regeste

Submission | Vergabe eines Architekturauftrags für die Renovation eines Schulhauses im selektiven Verfahren. Eignungskriterien: Die Ortsansässigkeit ist sowohl als Eignungs- wie auch als Zuschlagskriterium grundsätzlich unzulässig (E. 4b.aa). Auswahl der Anbieter bei beschränkter Teilnehmerzahl im selektiven Verfahren: Wird die Zahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren beschränkt, hat die Vergabebehörde in den Ausschreibungsunterlagen das Auswahlverfahren für den Fall bekanntzugeben, dass die Eignungskriterien von einer grösseren Anzahl Interessenten erfüllt werden, als aufgrund der Beschränkung zugelassen werden. Insbesondere muss die Gewichtung der dabei verwendeten Kriterien bereits in den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich sein und dürfen keine vergabefremden Kriterien (wie z.B. Ortsansässigkeit) zur Anwendung gelangen (E. 4b.bb, 4c). Beschwerdeentscheid: Anordnung, den Beschwerdeführer zum Angebot einzuladen (E. 5).

Erwägungen

E. 1

a) Gegen den Entscheid einer Gemeindebehörde über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Verfügung. Für Vergaben im Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB) ergibt sich dies aus § 3 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. September 1996 (IVöB-BeitrittsG) in Verbindung mit Art. 15 IVöB. Für andere Vergaben hat der Regierungsrat mit § 1 Abs. 3 der Submissionsverordnung vom 18. Juni 1997 (SubmV) gestützt auf § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 IVöB-BeitrittsG die Bestimmungen des Beitrittsgesetzes und der Verordnung auf öffentliche Beschaffungen der Gemeinden anwendbar erklärt, soweit es durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM) verlangt wird. Gestützt darauf gelangt der in § 3 IVöB-BeitrittsG geregelte Rechtsschutz gegenüber allen nach dem vollständigen Inkrafttreten des Binnenmarktgesetzes ergangenen Vergabeentscheiden zur Anwendung (VGr, 24. März 1999, BEZ 1999 Nr. 13, E. 1; vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 41 N. 22). Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist daher zulässig. Auf das Beschwerdeverfahren kommen die Bestimmungen der §§ 3 ff. IVöB-BeitrittsG, ergänzt durch die sinngemäss heranzuziehenden Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, zur Anwendung. b) Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren wird in § 4 lit. c IVöB-BeitrittsG ausdrücklich als anfechtbarer Entscheid bezeichnet. Der Beschwerdeführer ist daher zur Beschwerde gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin, mit welchem ihm die Einreichung eines Angebots verwehrt wurde, befugt. Die Beschwer-

delegitimation wird im Übrigen auch von der Beschwerdegegnerin nicht in Frage gestellt.

E. 2

Die in Frage stehende Beschaffung wird vom Geltungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht erfasst. Die Gemeinden wurden jedoch vom Regierungsrat gestützt auf § 2 Abs. 2 IVöB-BeitrittsG mit Wirkung ab 1. Januar 1999 in die kantonale Regelung des Beschaffungswesens gemäss Beitrittsgesetz und Submissionsverordnung einbezogen (RRB Nr. 1501 vom 1. Juli 1998; LS 720.111) und unterstehen damit auch in Bezug auf den Ablauf des Vergabeverfahrens und die materielle Behandlung der Angebote den Bestimmungen des kantonalen Rechts. Die angefochtene Vergabe ist daher nach diesen Regeln zu beurteilen.

E. 3

Der Beschwerdeführer verlangt unter anderem die Wiederholung des Präqualifikationsverfahrens durch eine unabhängige Instanz. Diesem Begehren kann von vornherein nicht entsprochen werden. Das Verwaltungsgericht ist nicht befugt, in die Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin einzugreifen. Unter den gegebenen Umständen kann das Verwaltungsgericht aber ■ im Falle einer Gutheissung der Beschwerde ■ den angefochtenen Entscheid aufheben und die Beschwerdegegnerin verpflichten, den Beschwerdeführer ebenfalls zur Offertstellung einzuladen.

E. 4

Versichert (min. 1'000'000) 1

E. 5

Gute Referenzen (Erfahrung im Schulhausbau) 1

E. 6

Im Büro sollten 4 Mitarbeiter fest angestellt sein 2

E. 7

Lehrlingsausbildung 1

E. 8

Buchhaltung mit EDV / ausgerüstet mit CAD 0 Total Punktezahl

E. 12

Nach den dargelegten Grundsätzen darf die Ortsansässigkeit im Rahmen der Präqualifikation grundsätzlich keine Rolle spielen. Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich die etwas längeren Anfahrtswege des in der Stadt Zürich domizilierten Beschwerdeführers nachteilig auswirken sollten. Dass die grössere Distanz den Beschwerdeführer an einer termingerechten und fachlich einwandfreien Erledigung des Auftrags hindern könnte, ist nicht anzunehmen und wird von der Beschwerdegegnerin auch nicht konkret begründet. Jedenfalls wird dadurch seine finanzielle, wirtschaftliche, fachliche oder organisatorische Leistungsfähigkeit und damit seine Eignung nicht in Frage gestellt. Indem die Beschwerdegegnerin die Ortsansässigkeit im Rahmen der Zulassung zur Offertstellung berücksichtigte, versties sie gegen das fundamentale Gebot der Gleichbehandlung der Anbietenden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ortsansässigkeit als Eignungskriterium oder ■ wie die Beschwerdegegnerin behauptet ■ als zusätzliches Kriterium zur Auswahl der grundsätzlich geeigneten Anbietenden zur Anwendung gelangte. Das Vorgehen der

Beschwerdegegnerin erweist sich schon aus diesem Grund als unzulässig. bb) Abgesehen von der generellen Unzulässigkeit des Kriteriums der Ortsansässigkeit unterliess es die Beschwerdegegnerin auch, in den Ausschreibungsunterlagen auf dieses Kriterium und dessen Gewichtung bei der Auswahl der Teilnehmenden hinzuweisen. In der publizierten Ausschreibung wurde erwähnt, für die Selektion komme eine Kriterienliste für die fachliche Beurteilung der Anbieterinnen und Anbieter zur Anwendung; die Bewerberinnen und Bewerber müssten sich über "Fachkenntnisse in folgenden Bereichen ausweisen: Renovationserfahrung mit Referenzen im Schulhausbau, in Sanierungsprojekten und Erfahrung mit Denkmalschutzobjekten". Sodann würden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, welche anhand eines Fragebogens ihre finanzielle, wirtschaftliche, fachliche und organisatorische Eignung nachwiesen. In den Ausschreibungsunterlagen (Fragebogen; act. 5/2 S. 3) wurden folgende Eignungskriterien bekanntgegeben: Vollständigkeit der Bewerbung, Erfahrung und fachspezifisches Wissen des Architekturbüros, Organisation des Büros, vorhandene Kapazität, Referenzen vergleichbarer Objekte mit Referenzpersonen, Lehrlingsausbildung, Handelsregisterauszug und Angaben zur Bonität. Demgegenüber wurden weder das Kriterium der Ortsansässigkeit noch dessen Gewichtung bei der Auswahl der einzuladenden Anbietenden in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt. Auch die Gewichtung der weiteren angewendeten Kriterien, die erst unmittelbar vor dem Öffnen der eingegangenen Bewerbungen und des Auswahlentscheids definitiv festgelegt und gegenüber den Ausschreibungsunterlagen teilweise umformuliert wurden (act. 10/16), blieb in der publizierten Ausschreibung sowie in den Ausschreibungsunterlagen unerwähnt. Die Interessenten hatten somit keine Möglichkeit, diesen Eignungs- bzw. Auswahlkriterien entsprechend deren Gewichtung bei der Ausarbeitung des Teilnahmesuchts Rechnung zu tragen. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin war nach den dargelegten Grundsätzen nicht zulässig. Dabei kann offen gelassen werden, ob die in den Ausschreibungsunterlagen erwähnten Eignungskriterien als solche überhaupt zulässig sind. 5. Die strittigen Bewertungen im Zusammenhang mit dem Kriterium der Ortsansässigkeit betreffen vier Punkte. Wird von der Berücksichtigung dieses unzulässigen Kriteriums abgesehen, erreicht der Beschwerdeführer die maximale Punktzahl und ist damit besser platziert als andere Bewerberinnen und Bewerber, welche von der Beschwerdegegnerin zur Offertstellung eingeladen wurden. Die Verfügung der Vergabeinstanz, mit welcher der Beschwerdeführer nicht zum Angebot zugelassen wurde, ist deshalb nicht haltbar. Der Entscheid ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, und der Beschwerdeführer ist zum Einreichen eines Angebots innert einer angemessenen Frist zuzulassen. 6. ... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den Beschwerdeführer zur detaillierten Offertstellung für die Renovation des Schulhauses G., D., einzuladen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.